

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 12

Artikel: Die Bedeutung des 18. Februar
Autor: Oehler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung des 18. Februar.

(Nach der Verwerfung des Zonenabkommens.)

Von

Hans Döhler.

Das Abstimmungsergebnis.

Das Ergebnis der Abstimmung vom 18. Februar ist bekannt. Das Zonenabkommen ist mit einem vier einhalb fachen Mehr, mit 410,000 Nein gegen 92,000 Ja verworfen worden. Eine annehmende Mehrheit wiesen nur die vier Kantone Waadt, Neuenburg, Freiburg und Tessin auf. Alle übrigen haben verworfen, Genf allerdings nur mit einem Mehr von einigen Hundert Stimmen.

Vom Gesichtspunkt der außenpolitischen Einstellung unseres Volkes ist lehrreich ein Vergleich dieser Abstimmung mit derjenigen über den Beitritt zum Völkerbund. Am 16. Mai 1920 stimmte die romanische Schweiz geschlossen Ja; die deutsche Schweiz verwarf den Beitritt mit einem geringen Mehr; die annehmende Minderheit der deutschen Schweiz mit der geschlossenen Stimmenzahl der romanischen Schweiz zusammen ergab aber für das Gesamtergebnis ein Mehr von 90,000 Stimmen für den Beitritt.

Bei der Abstimmung des 18. Februar verhält es sich umgekehrt. Die deutsche Schweiz stimmt so gut wie geschlossen Nein. Die romanische Schweiz bringt eine annehmende Mehrheit auf, die die verworfene Minderheit etwa um das Doppelte übersteigt. Bei diesem Ergebnis ist allerdings zu berücksichtigen, daß in der romanischen Schweiz im Durchschnitt kaum ein Drittel der Stimmberchtigten zur Urne geschritten ist, während die deutsche Schweiz Stimmbe teiligungen bis zu 86 Prozent (Kanton Aargau) aufzuweisen hat. Wie die Zweidrittel der nicht zur Urne gegangenen Referendumsbürger der romanischen Schweiz gesinnt waren, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit ergründen. Man geht aber mit der Annahme wohl nicht fehl, daß ein großer Teil davon sich von der Abstimmung ferngehalten hat, weil er nicht Ja stimmen wollte und sich doch zur Abgabe des Nein nicht entschließen konnte, weil er dank der gänzlich einseitigen Pressbearbeitung — eine einzige welsche Zeitung, das „Journal de Genève“, hat überhaupt Stimmen gegen das Zonenabkommen zu Wort kommen lassen — und der bewußt in den Abstimmungskampf hineingetragenen unsachlichen Argumente — die Verwerfung sei eine Demonstration der Germanophilen gegen die Ruhrbesetzung, ja eine Mache der deutschen Propaganda — Kopfschütt geworden war. Auf alle Fälle ist die verschie-

denenorts in der welschen Schweiz ausgegebene Parole der Stimmenthaltung nicht ausgegeben worden, um die Fasager von der Urne fernzuhalten, sondern die als nicht wenig zahlreich eingeschätzten Neinfager.

Aus dem Vergleich der beiden Abstimmungen vom 16. Mai 1920 und 18. Februar 1923, die beide dem Beitritt zu einem Vertrage mit dem Auslande bezw. zu einem Vertrage des Auslandes galten, also eine Willenskundgebung zu einer außenpolitischen Handlung des schweizerischen Staates bedeuteten, ergibt sich das Bild eines bedeutsamen außenpolitischen Stellungswechsels der schweizerischen Volksmeinung innerhalb der letzten drei Jahre, der für die künftige außenpolitische Haltung der Schweiz von ausschlaggebender Bedeutung sein dürfte. Unter der geschlossenen Führung des romanischen Landesteiles geht die Schweiz am 16. Mai 1920 Bindungen mit dem Ausland ein, durch die sie ihre aus den Verträgen des Wiener Kongresses herstammende völkerrechtliche Stellung der unbedingten und aufrichtigen Neutralität verliert. Nicht ganz drei Jahre später, am 18. Februar 1923, erwirkt das Schweizervolk, nun wieder unter der geschlossenen Führung der deutschen Schweiz, mit gewaltiger Wucht den Verzicht auf Rechte, die ihm ebenfalls aus den Verträgen von 1815 zustehen und deren Verlust geeignet wäre, die Schweiz noch weiter in die Abhängigkeit vom Ausland zu bringen. Besonders erfreulich dabei ist, daß der erste Widerstand gegen den Verzicht auf diese Rechte vom romanischen Landesteil selbst, von der alten Hochburg der politischen Freiheit, von Genf ausgegangen ist.

Es ist nun des eingehendsten die durch die Verwerfung des Zonenabkommens geschaffene Lage, insbesondere nach ihrer rechtlichen Seite zu untersuchen und das weitere Vorgehen, wie es in Anbetracht dieser rechtlichen Lage und in Anbetracht auch der politischen Verhältnisse Europas zweckmäßig und notwendig erscheint, zu skizzieren.

Neue Verhandlungen.

Gleichgültig, ob von Frankreich um die Aufnahme neuer Verhandlungen nachgesucht wird oder nicht, muß auf schweizerischer Seite volle Klarheit darüber bestehen, unter was für Bedingungen und auf was für Gründlagen die Schweiz einzig in neue Verhandlungen eingetreten kann. Das zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung am 7. August 1921 in Paris unterzeichnete Zonenabkommen ist am 18. Februar vom Schweizervolk verworfen worden, weil es den Verzicht der Schweiz auf die ihr aus den Verträgen von 1815/16 zustehenden Rechte auf die sogenannten Zonen ausgesprochen hätte. Es war durchaus nicht die Meinung bei der Verwerfung, daß das zur Abstimmung vorliegende Abkommen der Schweiz bloß zu wenig wirtschaftliche Vorteile und Vergünstigungen einräume, daß aber ein neues Abkommen mit etwas mehr Vorteilen und Vergünstigungen wirtschaftlicher Art jederzeit angenommen werden könnte. Das Abkommen ist wegen seines allgemeinen Charakters abgelehnt worden, d. h. weil es an Stelle unverjährbarer Rechte, die der Schweiz vor hundert Jahren als ein Mittel

„für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität“ verliehen worden sind, ein befristetes Abkommen handelsvertraglicher Natur setzte. Die Sicherung, die diese Rechte der schweizerischen Westgrenze und im besonderen Genf bilden, kann durch kein Handelsabkommen, und sei dieses für die Schweiz noch so günstig, übernommen werden. Diese Überlegung — und das muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden — ist auch diejenige der Genfer Abkommensgegner, die ihrem Komitee bezeichnenderweise den Namen *K o m i t e e f ü r B e i b e h a l t u n g d e r Z o n e n v o n 1815/16* gegeben haben.

Es folgt aus diesen Erwägungen, daß schweizerischerseits nur in neue Verhandlungen eingetreten werden kann auf der Grundlage der Beibehaltung der kleinen Zonen, d. h. des Verbleibens der französischen Zolllinie an ihrer bisherigen Stelle. Schweizerischerseits auf neue Verhandlungen auf anderer Grundlage, d. h. auf der Grundlage der Verlegung der französischen Zolllinie an die politische Grenze einzutreten, würde nichts anderes bedeuten, als das Abstimmungsergebnis vom 18. Februar missachten. Die Folge davon wäre unzweifelhaft, daß auch einem neuen, auf dieser Grundlage zustande gekommenen Abkommen vor dem Volk genau das gleiche Schicksal zuteil würde, wie dem eben verworfenen.

Anrufung eines Schiedsgerichtes?

Eine derartig feste, unnachgiebige Haltung können wir natürlich nur einnehmen, wenn wir von unserm guten Rechte überzeugt sind. Dieses gute Recht besitzen wir aber in der Tat. Es ist neuerdings wieder von Genf aus — und zwar diesmal von abkommenfreundlicher Seite — angeregt worden, die rechtlichen Unterlagen, auf denen bisher die Zonenverhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich geführt worden sind, und über die zwischen beiden Meinungsverschiedenheit bestand, bis der Bundesrat kapitulierte und sich dem französischen Standpunkt unterwarf, einem Schiedsgericht zur Begutachtung bezw. zur Beurteilung zu unterbreiten.

Man wird dieser Anregung insofern durchaus beipflichten können, als sie von der Voraussetzung ausgeht, daß es keinen Sinn und keinen Wert hat, sich mit Frankreich in neue Verhandlungen einzulassen, bevor nicht über die rechtlichen Grundlagen, auf denen man verhandeln will, Einverständnis besteht. Bevor das der Fall ist neue Verhandlungen anzufangen, führt nur zu einer nutzlosen Bankerei und einem würdelosen Feilschen zwischen der Schweiz und Frankreich, was sicherlich keinem der beiden Länder von Vorteil, dagegen ihren gegenseitigen Beziehungen nur von Nachteil ist.

Ablehnen dagegen wird man die Auffassung müssen, als ob es zur Klärung der Rechtsgrundlagen eines Schiedsgerichtes bedürfe. Die Rechtslage, auf die sich die Schweiz zur Behauptung einer Haltung wie der oben beschriebenen, stützen kann, ist durchaus eindeutig und klar und gestattet weder eine mehrfache Ausdeutung noch bedarf sie einer Auslegung oder Anerkennung durch ein

Schiedsgericht. Nicht also, weil wir das Urteil eines Schiedsgerichts zu fürchten hätten, möchten wir die Unterbreitung der Angelegenheit unter ein solches ablehnen, sondern weil wir dadurch, daß wir unsere Zustimmung zur Anrufung eines Schiedsgerichts geben, unnötigerweise unsere Position schwächen, indem wir den Eindruck erwecken, als ob unser Recht nicht über alle Zweifel erhaben wäre — abgesehen davon, daß ein Fehlurteil eines Schiedsgerichtes immer im Bereich der Möglichkeit liegt.

Artikel 435 des Versailler Vertrages.

Die bisherigen Zonenverhandlungen sind auf Grundlage des Artikels 435 des Versailler Vertrages geführt worden. Meinungsverschiedenheit zwischen der Schweiz und Frankreich hat nicht über die Auslegung dieses Artikels bestanden, sondern über seine Rechtsverbindlichkeit.

Frankreich macht geltend, die schweizerische Regierung habe dem Art. 435 vor seiner Einfügung in den Friedensvertrag ihre Zustimmung gegeben. Dessen Bestimmungen seien daher für die Schweiz verbindlich und Frankreich könne aus ihnen Rechte ableiten, wie z. B. dasjenige, seine Zollinien in dem Gebiet der bisherigen kleinen Zonen an die politische Grenze zu verlegen. Die Schweiz ihrerseits steht auf dem Standpunkt, daß der Versailler Vertrag und damit auch der Artikel 435 als eine zwischen den Kriegsparteien — zu denen sie nicht gehört — abgeschlossene Sache sie nichts angeht. Die vertragschließenden Parteien des Versailler Vertrages mögen erklären, daß die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in den französischen Gebieten um Genf nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen. Damit bekunden sie lediglich, daß sie kein Interesse mehr an deren Weiterbestand nehmen. Die Abschaffung selbst können sie nicht beschließen. Diese kann einzigt durch Frankreich und die Schweiz vorgenommen werden.

Nun heißt es allerdings wörtlich in Artikel 435, einmal daß die neutralisierte Zone Nordsavoyens nicht mehr den Verhältnissen entspreche und die vertragschließenden Mächte von der Vereinbarung zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung, daß diese Zone abgeschafft sei, Kenntnis nehmen; zweitens, daß auch die Freizonen von Savoien und Gex den Verhältnissen nicht mehr entsprechen und die rechtliche Neuordnung dieser Gebiete durch ein Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zu geschehen habe.

Dazu ist aber zu sagen: Eine eigentliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und der französischen Regierung betreffs Abschaffung der Neutralisierung Nordsavoyens ist gar nie getroffen worden. Diese besteht lediglich in den mindlichen Abmachungen, die von Herrn Ador Ende April 1919 in Paris mit der französischen Regierung getroffen worden sind — über deren Inhalt und Tragweite allerdings nichts Näheres bekannt ist — und in der Bestätigung, die der Bundesrat in seinen Noten vom 2. und 5. Mai 1919 dem Verzicht auf die savoyische Neutralität erteilt. Der Wortlaut des Artikels 435 entspricht in diesem Punkte also zum mindesten nicht ganz der Wahrheit.

Betreffs der Neuregelung der rechtlichen Verhältnisse in den Freizonen-gebieten, die durch eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich zu erfolgen hat, vertritt Frankreich den Standpunkt, daß diese Verein-barung nach ihrem wesentlichen Inhalt ebenfalls, wie die Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Neutralisierung Nordsavoyens, schon getroffen worden sei, nämlich wie jene in den Verhandlungen und Ab-machungen zwischen der französischen Regierung und Herrn Ador Ende April und Anfang Mai 1919 in Paris. Als der Bundesrat in seiner Note vom 29. Mai 1919 die französische Regierung daran erinnern will, daß die Bestimmungen von 1815/16 betreffs die Freizonen auch im Artikel 435 solange als rechtskräftig weiterbestehend anerkannt werden, bis die Schweiz und Frankreich eine Vereinbarung über deren Aufhebung getroffen haben, erwidert ihr die französische Regierung in einer Note vom 14. Juni 1919, daß der Wortlaut, die Freizonen entsprächen den heutigen Ver-hältnissen nicht mehr, d. h. sie seien so gut wie abgeschafft, bereits auf einer Vereinbarung mit Herrn Ador beruhe. „Die franzö-sische Regierung glaubt daran erinnern zu müssen, daß die Note (des Bun-desrates) vom 5. Mai (in der der Bundesrat unter den als Anlage dem Artikel 435 beigegebenen Vorbehalten dem Wortlaut dieses Artikels seine Zustimmung gibt) auf einen neuen Wortlaut abzielt, der zwischen der franzö-sischen Regierung und dem Bundespräsidenten vereinbart worden ist... Der in der Note vom 5. Mai angenommene Wortlaut ist also auf Grund einer Verständigung zustande ge-kommen.“ Soweit die französische Note vom 14. Juni 1919. Zwei Jahre später, als der Bundesrat im Begriffe ist, vor der französischen Auffassung zu kapitulieren, greift die französische Regierung, um die Begründetheit ihres Standpunktes zu unterstreichen, noch einmal auf die „Vereinbarung“ mit Herrn Ador zurück: „Schon am 29. April 1919 schrieb Herr Pichon unter Bezugnahme auf die Unterredungen, die er zuvor mit dem Bundespräsidenten gehabt hatte, an Herrn Ador, „daß die Einrichtung der Freizonen sich überlebt habe“ und daß Frankreich und die Schweiz sich über die Einführung eines neuen Systems zu verständigen haben, das das alte zu „ersetzen“ bestimmt sei.“ Aus dem Umstand, daß der Wortlaut des Artikels 435 betreffs die Freizonen — diese entsprächen den heutigen Verhältnissen nicht mehr — aus einer Vereinbarung mit Herrn Ador hervorgegangen ist, folgert Frankreich, daß die Schweiz durch den Wortlaut des Artikels 435 ihre Zustimmung zu der Abschaffung der Freizonen endgültig gegeben habe. Dem Vorbehalt, den der Bundesrat — ohne Herrn Ador — in seiner Note vom 5. Mai anbringt, und der als Anlage zu Artikel 435 im Versailler Vertrag aufgenommen ist (daß er dem Wortlaut des Artikels 435 nur zustimme unter dem Vorbehalt, daß mit dem Ausdruck „den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen“ keine Abänderung des Zollsystems der Zonen d. h. Aufhebung der freien Zonen verstanden werden dürfe), schenkte die französische Regierung nie Beachtung. Sie hielt sich an die ihr vorteilhaftere „Vereinbarung“ mit Herrn Ador. Und der Bundesrat kapitulierte schließlich im Frühjahr 1921 schmählich vor dem französischen Standpunkt.

Unverbindlichkeit des Artikels 435 ohne Ratifikation seitens der gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften.

Wenn man die auf die Freizonen bezüglichen Bestimmungen des Artikels 435 einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorlegen wollte, so könnte dieses lediglich darüber entscheiden, ob das, was Herr Ador mit der französischen Regierung „vereinbart“ hat, oder ob die Erklärungen und Vorbehalte des Gesamtbundesrates für die Schweiz verbindlich seien. Über diese Angelegenheit sollten wir aber schon aus Gründen der nationalen Würde nicht ein internationales Schiedsgericht urteilen lassen. Diese Angelegenheit gehört eher vor einen nationalen schweizerischen Staatsgerichtshof.

Aber — und das ist der wesentliche Punkt und der Grund, warum die Anrufung eines Schiedsgerichts, abgesehen von dieser oben erwähnten Rücksicht auf unsere nationale Würde, unnötig und unzweckmäßig ist —: es ist für die Schweiz weder verbindlich, was Herr Ador „vereinbart“ hat, noch was vom Bundesrat mit der französischen Regierung abgeredet worden ist, bevor die eidgenössischen Räte und im Falle eines verlangten Referendums das schweizerische Volk nicht ihre Genehmigung dazu erteilt haben. Präsident Wilson hat bekanntlich als Haupt und zugleich Delegierter der amerikanischen Regierung an allen Verhandlungen, aus denen der Versailler Vertrag hervorgegangen ist, teilgenommen und wesentlich zu der Gestaltung dieses Vertrages beigetragen. Alle mit seinen Verbündeten und mit den ehemaligen Kriegsgegnern durch diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen hatten aber für Amerika solange keine Rechtsverbindlichkeit, als sie von den gesetzgebenden amerikanischen Körperschaften nicht genehmigt waren. Die gesetzgebenden amerikanischen Körperschaften haben bekanntlich dem Versailler Vertrag diese Genehmigung nicht erteilt. Der Versailler Vertrag als solcher blieb zwar bestehen. Aber, sofern er auf Amerika bezügliche Bestimmungen enthielt, blieben diese unanwendbar.

Ein in gewissem Sinne analoger Fall liegt bei Art. 435 und der Schweiz vor. Die Schweiz ist zur Beratung und Abfassung des auf sie bezüglichen Artikels 435 des Versailler Vertrages herbeizogen worden — leider hat sie der Aufforderung zur Teilnahme Folge geleistet! — und die schweizerische Regierung, bzw. Herr Ador, hat mit einzelnen oder mehreren der vertragschließenden Mächte Vereinbarungen getroffen, die im Artikel 435 niedergelegt worden sind. Diese Vereinbarungen haben aber solange keine Rechtsverbindlichkeit für die Schweiz, als sie von den gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften nicht genehmigt worden sind. Frankreich kann aus Artikel 435 für sich keine Rechte ableiten, weder bezüglich der Freizonen, noch bezüglich der nordsavoyischen Neutralität, bevor nicht diese Genehmigung erfolgt ist. Es kann sich dafür weder auf die „Vereinbarungen“ mit Herrn Ador berufen, auf Grund derer der Wortlaut des Artikels 435 festgelegt worden sei, noch auf die nachträgliche „Zustimmung“ des Gesamtbundesrates in seinen Noten vom 2. und 5. Mai. Denn Herr Ador und der Bundesrat können solche völkerrechtlichen „Vereinbarungen“,

dass die Neutralisierung Nordsavoyens den Verhältnissen nicht mehr entspreche und demgemäß aufgehoben sei, und dass die Freizonen um Genf auch nicht mehr den Verhältnissen entsprechen und — so folgert die französische Regierung aus der vorbehaltlosen Zustimmung Herrn Adors zu diesem Wortlaut — demgemäß ebenfalls aufgehoben seien, zwar eingehen, aber keine derselben ist rechtskräftig, solange sie nicht von den schweizerischen gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert ist. Gewiss bleibt der Artikel 435 bestehen, auch wenn die Schweiz ihm die Ratifikation verweigert. Denn die übrigen Kontrahenten des Artikels 435, die eigentlichen vertragschließenden Mächte (die Schweiz ist nur in bezug auf Artikel 435 gewissermaßen eine vertragschließende Partei) haben mit der Gesamtratifikation des Versailler Vertrages auch den Artikel 435 ratifiziert. Da die Schweiz bezw. ihre gesetzgebenden Körperschaften dem Artikel 435 die Genehmigung bisher nicht erteilt haben, ist dieser aber, sofern er Abkommen mit der Schweiz betrifft, nicht verbindlich und rechtskräftig, d. h. seine diesbezüglichen Bestimmungen sind nicht anwendbar, genau wie alle diejenigen Bestimmungen des Versailler Vertrages zwar als leere Formel darin enthalten, aber nicht ausführbar und anwendbar sind, die sich auf Amerika beziehen, aber wegen der Ratifikationsverweigerung der gesetzgebenden amerikanischen Körperschaften keine Rechtskraft besitzen. Das ist die klare und eindeutige Rechtslage hinsichtlich des Artikels 435 des Versailler Vertrages und der Schweiz.

Artikel 435 vor den eidgenössischen Räten.

In durchaus richtiger Folgerung aus dieser Sachlage legte seinerzeit Ador in seiner Botschaft vom 14. Oktober 1919 der Bundesversammlung einen Beschlusseentwurf vor, durch den die Bundesversammlung „das zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung im Sinne des Artikels 435 (des Versailler Vertrages) getroffene Abkommen, welches enthält (folgt die Aufzählung: 1. Anerkennung der schweizerischen Neutralität, 2. Anerkennung der schweizerischen Neutralität als einer internationalen Friedenssicherung, 3. Aufhebung der Neutralisation Nordsavoyens, 4. Feststellung der vertragschließenden Mächte, dass die Neuordnung in den Zonengebieten zwischen Frankreich und der Schweiz zu erfolgen hat) genehmigen“ soll. Befremdend an diesem Beschlusseentwurf ist lediglich, dass er von einem zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung im Sinne des Artikels 435 getroffenen Abkommen spricht. Unter einem Abkommen versteht man sonst gewöhnlich eine schriftlich fixierte Vereinbarung, deren Text denjenigen, die sie zu ratifizieren haben, vorgelegt werden kann. Was aber hier der Bundesversammlung vorgelegt wurde, hatte alles eher als diesen Charakter. Es bestand lediglich aus „zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung gewechselten Erklärungen und Noten“, wobei weder der genaue Inhalt der Erklärungen noch der Noten bekannt war.

Die Kommission des Nationalrates, der es oblag, der Vollversammlung über das Taktandum zu berichten, hat denn auch in einem zweiten Antrag vom 20. November 1919 der Unmöglichkeit, ein Abkommen zu ratifizieren,

dessen Inhalt nicht schriftlich fixiert vorlag, Rechnung getragen und dem Beschlusseentwurf der Adorschen Botschaft einen wesentlich anderen Inhalt gegeben. Hatte nämlich dieser die Ratifikation eines zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung getroffenen Abkommens, das als Inhalt im wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 435 enthielt, vorgesehen, so sah nun der zweite Antrag der Kommission (bezw. Kommissionsmehrheit, denn es gab auch eine Kommissionsminderheit) einen „Bundesbeschluß betreffend den Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 des Friedensvertrages“ vor, durch den der Bundesrat „ermächtigt wird, dem Artikel 435“ (mit dem im ersten Antrag aufgezählten Inhalt) „beizutreten“. Man wollte also nicht einem angeblich zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung betreffs Artikel 435 getroffenen Abkommen, dessen Wortlaut man nicht kannte, die Genehmigung erteilen. Dagegen sollte die Bundesversammlung, ähnlich wie hundert und einige Jahre früher die eidgenössische Tagsatzung ihren Beitritt zu der „Erläuterung des Wiener Kongresses über die Angelegenheit der Schweiz“ ausgesprochen hatte (wodurch diese erst Rechtskraft erhielt), ihren Beitritt zu Artikel 435 erklären. Die Sache war nur die, daß eine solche Beitrittserklärung von den vertragschließenden Mächten der Pariser Konferenz weder verlangt, noch für notwendig erachtet wurde, ganz im Gegensatz zu den Mächten des Wiener Kongresses, die ihre Erläuterung vom 20. März 1815 und die Bestimmungen über die Angelegenheiten der Schweiz erst urkundlich festlegen und „formlich und rechtskräftig“ anerkennen wollten, wenn „die schweizerische Tagsatzung ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form dazu wird ertheilt haben“; und die das auch erst in ihrer Urkunde vom 26. November 1815 taten, „nachdem der Beitritt der Schweiz durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauffolgenden Mai gehörig fundgemacht worden“ war.

Beitritt der Schweiz zu Artikel 435?

Was hätte nun aber ein solcher Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 auf Grund dieses Bundesbeschlusses bedeutet? Nach dem Wortlaut des Beschlusseentwurfs wären wir einem Artikel des Versailler Vertrages beigetreten, „welcher enthält die Aufhebung der Neutralisation Nordsavoyens“. Nun enthält der Artikel 435 aber nicht die Aufhebung der nordsavoyischen Neutralisation, sondern lediglich die Feststellung der vertragschließenden Mächte der Pariser Konferenz, daß diese Neutralisation nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Die vertragschließenden Mächte des Versailler Vertrages können gar nicht von sich aus die Neutralisation Nordsavoyens aufheben. Sie können lediglich ihr Desinteresse mitten daran erklären. Die Aufhebung kann nur durch Frankreich und die Schweiz geschehen. Allerdings heißt es im Artikel 435 — nach jener Feststellung — weiter, daß die vertragschließenden Parteien von der Vereinbarung Kenntnis nehmen, die zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung getroffen und durch die die nordsavoyische Neutralisation abgeschafft worden sei. Eine solche Vereinbarung besteht aber noch gar nicht rechtswirksam. Darin war Ador in seiner

Botschaft vom 14. Oktober 1919, die die Ratifikation des zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung „im Sinne“ des Artikels 435 getroffenen „Abkommens“ verlangte, folgerichtiger. Die „Ver ein b a r u n g e n“, von denen in Artikel 435 die Rede ist, und die bei dessen Entstehung zwischen Herrn Ador und der französischen Regierung getroffen worden waren, mußten ratifiziert werden, nicht der Artikel 435. Hätte die Schweiz dem Artikel 435 beitreten wollen, bevor diese Ratifikation stattgefunden hatte, so wäre sie gewissermaßen einen Vertrag eingegangen, der schweizerische Rechte als beseitigt feststellt, zu deren Aufhebung die Schweiz noch gar nicht ihre rechtsverbindliche Zustimmung gegeben hat.

Der Nationalrat muß sich damals im Herbst 1919 in vollständiger Verfassung der ganzen Vorgänge, die zum Artikel 435 führten, befunden haben, was allerdings insofern verständlich ist, als ihm der erst in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921 veröffentlichte Notenwechsel zwischen der schweizerischen und der französischen Regierung aus dem Frühjahr und Frühsommer 1919, der die einzigen schriftlich fixierten Anhaltpunkte für die Adorschen Verhandlungen enthält, nicht bekannt war. So scheint er der Meinung gewesen zu sein, daß es sich bei dem Artikel 435 wirklich um etwas wie eine neue Erklärung, Anerkennung und Beurkundung der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz handle, zu der die schweizerische Bundesversammlung feierlich ihren Beitritt erklären müsse, wie seinerzeit die eidgenössische Tagsatzung zu der Erklärung des Wiener Kongresses. Der vorgelegte Beschlusseentwurf geheimnist in diesen Artikel Dinge hinein, die gar nicht darinnen stehen. So zählt er als ersten Punkt des Inhalts des Artikels 435 „die Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz durch alle Signatäre des Versailler Vertrages“ auf. In Artikel 435 anerkennen aber die Mächte der Pariser Konferenz eigentlich bloß, daß diejenigen Bestimmungen der Verträge von 1815, die die schweizerische Neutralität betreffen, im Gegensatz zu denjenigen, die auf die Neutralisation Nordsavoyens und auf die Freizonen Bezug haben, und die als den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erklärt werden, auch heute noch den Verhältnissen gemäß sind und internationale Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen. Eine förmliche und rechtsskräftige Anerkennung der schweizerischen Neutralität bedeutet das nicht. So wenig die Mächte der Pariser Konferenz ohne die Zustimmung der Schweiz — und zwar ihrer gesetzgebenden Körperschaften — die Bestimmungen der Verträge von 1815/16 betreffend die savoyische Neutralisation und die savoyischen Freizonen aufheben konnten, so wenig konnten sie eine neue schweizerische Neutralität international gültig anerkennen oder auch nur die Gültigkeit der schweizerischen Neutralität von 1815 „erneut“ anerkennen, ohne daß die Schweiz in gehöriger Form ihre Zustimmung und ihren Beitritt zu dem betreffenden Anerkennungsakt ausgesprochen hat. Sede einseitig unter den vertragsschließenden Mächten, ohne Zustimmung und Beitritt der Schweiz zustande gekommene Abmachung über die schweizerische Neutralität käme einer Neutralisierung der Schweiz gleich, durch die unser Land seiner Souveränität beraubt würde.

Daß der Nationalrat ein „Abkommen“, dessen Wortlaut er nicht einmal kannte, nicht genehmigen wollte, ist nur natürlich. Es stellt aber seinen politischen Fähigkeiten kein gutes Zeugnis aus, daß er glaubte, sich aus der Sache ziehen zu können, wenn er, anstatt dieses „Abkommen“ zu genehmigen, seinen Beitritt zu Artikel 435 erläutere, ein Beitritt, der zum Teil aus den oben angeführten Gründen widersinnig war und weder von den vertragsschließenden Mächten des Versailler Vertrages gefordert wurde, noch auch an sich irgendwie notwendig war. Der Nationalrat hätte vielmehr den Mut haben sollen, entweder rüchholtlose Aufklärung über Art und Wortlaut des ihm von Herrn Ador vorgelegten „Abkommens“ zu verlangen, oder dann dessen Genehmigung rundweg abzulehnen. Anstatt dessen wurde schließlich mit 68 gegen 23 Stimmen dem heitern Bundesbeschuß betreffs Beitritt der Schweiz zu Artikel 435 zugestimmt. Die Mehrzahl der Nationalratsmitglieder drückte sich von dieser Abstimmung, die nach der damaligen Meinung die künftige völkerrechtliche Stellung der Schweiz betraf. So wurde im Jahre 1919 in den eidgenössischen Ratsälen schweizerische auswärtige Politik getrieben!

Vor dem Ständerat.

In den folgenden zwei Jahren und nachdem die Schweiz glücklich mit Ach und Krach in den Böllerbund hineingezwängt war, scheinen dem Bundesrat verschiedene Einsichten aufgegangen zu sein. Unter dem 2. Dezember 1921 legt er der Ständeratskommission — die Behandlung der Frage im Ständerat war bis dahin hinausgeschoben worden — einen gänzlich neuen Entwurf vor, der diesmal nun lediglich einen „Bundesbeschluß betreffend die Neutralisation Nordsavoyens“ umfaßt, und durch den der Bundesrat einfach ermächtigt werden soll, „gemäß der zwischen ihm und der französischen Regierung getroffenen und durch die Noten vom 5. und 18. Mai 1919 bestätigten Vereinbarung auf die Rechte der Schweiz auf die neutralisierte Zone Savoyens zu verzichten“. Nichts mehr von Artikel 435, nichts mehr von der darin angeblich enthaltenen und angeblich so wertvollen Anerkennung der schweizerischen Neutralität, die das Entgelt für den Verzicht der Schweiz auf ihre savoyischen Rechte bilden soll. Ganz klar und nüchtern: Die Bundesversammlung ermächtigt den Bundesrat, gemäß der „Vereinbarung“ des Herrn Ador mit der französischen Regierung und der Bestätigung der bundesrätlichen Noten, auf die Rechte der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavoyens zu verzichten. Ständerat Mercier beantragt bloß eine bessere Fassung des Titels: nicht „Bundesbeschluß betreffs die Neutralisation Nordsavoyens“ — bei diesem Text könnte man meinen, es handle sich um die Einigung dieser Neutralisation — sondern: „Bundesbeschluß betreffend den Verzicht auf die Neutralisierung Nordsavoyens“. Dieser Antrag wird angenommen, auf Umwegen schließlich aber doch wieder aufgehoben, mit der bezeichnenden Begründung: „Für den Fall des Referendums haben wir auch mit einem gewissen Gefühlsmoment zu rechnen. Es wird ja mancher Referendumsbürger, wenn ihm zugemutet wird, „auf Rechte zu verzichten“, ohne Vorbehalt, ohne Bedingung, ohne

Gegenleistung, a priori geneigt sein, unbesehen nein zu sagen" (Ständerat Winiger im Ständerat vom 22. Dezember 1921).

Diese Vermutung betreffs Referendumsbürger ist sicherlich richtig. Der normale Referendumsbürger ist nicht geneigt, „ohne Gegenleistung auf Rechte zu verzichten“, einzig weil Frankreich diesen Verzicht gewünscht und Herr Ador ihm diesen Wunsch, sofern das an ihm lag, erfüllt hat. Verwunderlich ist höchstens, daß der Ständerat mit 26 gegen 8 Stimmen, auch seinerseits in die seit dem Frühjahr 1919 eingeschlagene Bahn unserer auswärtigen Politik einlenkend, dem Wunsche Frankreichs Folge gibt und den Verzicht der Schweiz auf verbriezte Rechte „ohne Gegenleistung“ genehmigt.

Die Stellung des Bundesrates.

Nachdem es der französischen Regierung einmal gelungen war, den Bundesrat durch die mit seinem Präsidenten im Frühjahr 1919 getroffenen „Vereinbarungen“ in Artikel 435 festzulegen — wobei es offen gelassen sein mag, ob Herr Ador aus eigener Initiative und willentlich oder mehr als Opfer seines Ehrgeizes und seiner Eitelkeit zum Werkzeug der französischen Politik geworden ist — hatte der Bundesrat für alle künftigen Verhandlungen gebundene Hände und war auch in seiner allgemeinen Haltung nicht mehr frei. Er hatte, die Desavouierung seines Präsidenten nicht wagend, die Gesamtverantwortung für dessen Abmachungen übernommen. Er mußte nun, in loyaler Erfüllung dieser Abmachungen, dafür besorgt sein, daß die von ihm bezw. von Herrn Ador ausgesprochenen Verzichte auf lebenswichtige schweizerische Rechte vom Parlament genehmigt werden. Wollte er eine andere Haltung einnehmen, so mußte er allerhand Schwierigkeiten seitens der französischen Regierung an anderer Stelle oder gar vor seinem eigenen Land gewärtigen.

Diejenige Instanz, an der es in erster Linie gewesen wäre, durch Verweigerung der Genehmigung jener in Paris getroffenen Abmachungen den Bundesrat aus seiner Zwangslage gegenüber Frankreich zu befreien, die Bundesversammlung, versagte vollständig. Diejenigen ihrer Mitglieder, die rechtzeitig die Sachlage erkannten und das ganze Gewebe von Unklarheiten und dunklen Machenschaften durchschauten, blieben stets in der Minderheit. Die — meist große — Mehrheit war an den betreffenden Fragen uninteressiert oder brachte nicht das nötige Verständnis dafür auf und vor allem — und das ist das wesentliche! — war nicht geneigt, die Verantwortung für die Geschicke unseres Landes, die verfassungsmäßig auf ihr ruht, zu übernehmen. Als „regierungstreue“ Mehrheit ließ sie gerne den Bundesrat zappeln und handeln, wenn sie ihm damit auch die Verantwortung überbinden konnte.

So ist der entscheidende Schritt dem Referendumsbürger vorbehalten geblieben, der mit seiner Verwerfung vom 18. Februar, in der neben vielen andern Beweggründen in erster Linie doch der gesunde Selbstbehauptungsinstinkt des Volkes zum Ausdruck gekommen ist, die Schweizergeschichte vor der Bereicherung um ein trauriges Kapitel bewahrt und der Schweiz und im besonderen dem Bundesrat wieder die Handlungsfreiheit gebracht hat, die ihnen

durch die zur Verstrickung in den Versailler Vertrag führenden Verhandlungen und Abmachungen des Frühjahrs 1919 verloren gegangen war. In diesem Zusammenhang darf allerdings auch einmal auf die wenigen, aber entschlossenen und verantwortungsfreudigen Männer hingewiesen werden, die von Genf und von der deutschen Schweiz aus das Referendum verlangt und die Sammlung der dazu nötigen Stimmen veranlaßt und dadurch erst dem Volke die Möglichkeit gegeben haben, am 18. Februar seine Meinung kundzugeben.

Heute, nach der Abstimmung vom 18. Februar, besteht für den Bundesrat eine völlig neue Lage. Er kann nun zur französischen Regierung sagen: „In lohaler Erfüllung der seinerzeit von mir, bezw. von Herrn Ador mit Ihnen getroffenen Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Freizonen um Genf habe ich diese Vereinbarung in Form unseres Bonn-abfommens vom 7. August 1921 den gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt. Der Ständerat und der Nationalrat (der letztere mit ganz schwachem Mehr) haben diese Genehmigung erteilt. Aber daß Volk, das sich, nach unserer Verfassung, über Staatsverträge ebenfalls aussprechen kann, hat sie verwieget. Es ist nicht zu erwarten, daß irgend ein anderes Abkommen, das auf dem Verzicht der Schweiz auf die kleinen Zonen beruht, nach dieser wichtigen Verwerfung jemals die Genehmigung des Volkes finden werde. Wenn Sie sich also nicht einfach damit abfinden wollen, daß — in Unbetacht der Verweigerung des Schweizervolkes, der in Artikel 435 vorgesehenen Vereinbarung über den Verzicht der Schweiz auf die Freizonen seine Genehmigung zu erteilen — die auf Grund der Verträge von 1815/16 in den Bonn-gebieten herrschenden Verhältnisse unverändert weiter bestehen, so möchten wir Ihnen vorschlagen, daß wir in Beratung zwecks Schaffung neuer Verhandlungsgrundlagen eintreten, wobei wir den Artikel 435 als Bestandteil eines zwischen den Mächten der Pariser Konferenz geschlossenen Vertrages anerkennen, durch den diese Mächte ihr Desinteresse an den Rechten der Schweiz auf die nord-savoyische Neutralitätszone wie auf die Freizonen aussprechen, durch den aber die Gültigkeit dieser Rechte der Schweiz nicht irgendwie berührt wird.“

Sollten Sie nicht geneigt sein, an Stelle des derartig für die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verhältnisse in den Freizonen nicht mehr als Rechtsgrundlage tauglichen Artikel 435 die Schaffung gänzlich neuer Rechtsgrundlagen ins Auge zu fassen, so bestünde die große Gefahr, daß dann das Schweizervolk auch den Verzicht der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavoyens nie genähmigen würde. Wären Sie aber im Gegenteil geneigt, in eine diesbezügliche Beratung einzutreten, so möchten wir vorschlagen, dabei auch die Frage der Aufhebung der Neutralisation Nordsavoyens einzubringen. Die Neutralisation Nordsavoyens wird vom Schweizervolk durchaus nicht als für die Schweiz wertlos betrachtet. Aber bei Anbringung der dringlichsten Vorbehalte, wie Verbot der Anlage von Befestigungen in Nordsavoyen, der Haltung bewaffneter Schiffe auf

dem Genfersee usw., würde das Schweizervolk allfällig bereit sein, im Austausch gegen die Aussicht einer Zonenrechte, wie es sie in den kleinen Zonen besitzt, auf die große Zone, seinen Verzicht auf das Recht der Neutralisation Nordsavoyens auszusprechen. Auf diese Weise würde eine einfache und klare Rechtslage geschaffen, durch die Frankreich das ihm lästige Servitut der Neutralisation Nordsavoyens abgeschafft wäre und auf der neuen Verhandlungen handelsvertraglicher Natur über gewisse Verhältnisse in den Zonen — die Rechte der Schweiz auf diese einschließlich der großen Zone wären als unverjährbar anerkannt — erfolgreich zu einem guten Ende geführt werden könnten.

Jeden allfälligen Versuch Ihrerseits, die Lösung dieser Fragen einseitig durch einen Gewaltakt herbeiführen zu wollen, würde das Schweizervolk mit einer feierlichen Verwahrung seiner Rechte sowohl auf die Neutralisation Nordsavoyens wie auf die Freizonen um Genf beantworten und es würde den Anspruch darauf eines Tages, wenn Frankreich nicht in der Lage wäre, diesem Widerstand entgegenzusezzen, wieder anmelden, ohne daß ihm darob der Vorwurf gemacht werden könnte, es nütze Frankreichs derzeitige Schwäche aus. Es würde damit nur wiederholen, was ihm, dem von Natur aus Schwachen, ein starkes, auf seine Macht pochendes Frankreich entrissen hätte."

So kann heute der Bundesrat nach dem 18. Februar sprechen. Die Verwerfung des Zonenabkommens bedeutet einen Wendepunkt unserer aussichtigen Politik. An Stelle einer Politik der Erfüllung unserer Regierung im Frühjahr 1919 durch Einschüchterung und Ueberrumpelung und unter Beihilfe des damaligen Bundespräsidenten abgenötigten Verzichtserklärungen tritt von heute an eine Politik der Verteidigung unserer nationalen Rechte.

Verpflichtungen?

Man hat gesagt, die Schweiz könne nicht einfach durch Verweigerung der Ratifikation der darin vorgesehenen Vereinbarungen von Artikel 435 zurücktreten, denn die Zustimmung zu diesen Vereinbarungen, ganz besonders zu derjenigen betreffs Verzicht der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavoyens, sei die Gegenleistung zu einer der Schweiz von Frankreich erwiesenen Leistung. Von dieser der Schweiz angeblich von Frankreich erwiesenen Leistung ist aber nirgends in schriftlicher Form die Rede. Nach dem vom Ständerat im Dezember 1921 gefassten Bundesbeschuß betreffs Verzicht der Schweiz auf die Neutralisation Nordsavoyens handelt es sich bei der vorgesehenen Aufhebung der savoyischen Neutralität um einen nackten Verzicht der Schweiz zugunsten Frankreichs ohne jegliche Gegenleistung.

Aber Frankreich habe unter der Hand der Schweiz persönlich wertvolle Dienste erwiesen, macht man geltend. Die Schweiz habe sich zum Verzicht auf die nordsavoyische Neutralität bereit erklärt „unter der Bedingung, daß Frankreich sich bei den unterzeichnenden Mächten des Friedensvertrages zum Abkommen der Schweiz mache“ (Worte

des schweizerischen Außenministers Motta im Ständerat vom 22. Dezember 1921). — Nebenfrage: Seit wann läßt ein Staat, der Anspruch auf eigene Souveränität erhebt, seine Angelegenheiten durch einen fremden Staat, einen „Advokaten“ oder Protektor besorgen? — Nun, diese Rolle des „Advokaten“ oder Protektors zu spielen hat Frankreich wenig Aufwendungen verursacht, und es ist erst noch die Frage, ob der Antrieb, sie zu spielen, ursprünglich nicht mehr von ihm selbst als von der Schweiz ausgegangen ist. Auf jeden Fall wären mit unserm Verzicht auf die savoyische Neutralität diese „Advokaten“-kosten etwas allzuteuer bezahlt.

Bleibt die „moralische“ Verpflichtung. Frankreich habe uns seine „Dienste“ im guten Glauben erwiesen, daß wir mit unserer Gegenleistung baldigst nachfolgen werden. Diese Gegenleistung jetzt nachträglich nicht zu erfüllen, verstöße gegen Treu und Glauben und sei eines Staates, der etwas auf sich halte, unwürdig und gegenüber einem befreundeten Lande unstatthaft. — Stellen wir die Dinge doch einmal ins richtige Licht! Ob das für Frankreich einen „Dienst“, eine Belastung bedeutet habe, den Protektor für die Schweiz zu spielen, wollen wir auf sich beruhen lassen. Aber was war denn das ganze Vor gehen Frankreichs gegenüber über der Schweiz in der Frage der savoyischen Neutralität wie der Freizonen um Genf anderes als der Versuch, einen kleinen Nachbarstaat zu überrumpeln und zu über tölpeln!

Seit wann teilt man einem Staat, mit dem man bisher in guter Freundschaft gelebt hat, eines Tages einfach mit, daß man lebenswichtige, ihm in einem internationalen Vertrag verbriegte Rechte heute in einem Vertrag mit Dritten als nichtig erklären lassen werde, wie Frankreich das in seinen (leider noch immer nicht im Wortlaut veröffentlichten) Noten vom 26. und 28. April 1919 getan hat? Seit wann schließt man mit dem Delegierten der Regierung eines befreundeten Landes, von dem man weiß, daß er ohne irgendwelche Vollmachten delegiert ist, völkerrechtliche Vereinbarungen, aus denen man nachher Rechte für sich ableiten will, wie Frankreich das hinsichtlich der mit Herrn Ador getroffenen Vereinbarung bezüglich des Nicht-mehr-Entsprechens der freien Zonen tut? Ist das überhaupt eine Art und Weise, einen befreundeten Staat zu „Verhandlungen“ über die Neuordnung von ihm zu Recht zustehenden Servituten aufzufordern, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen ein Ergebnis gezeitigt sein muß (fünf bis sechs Tage vor Übergabe des Friedensvertrages an Deutschland) gar keine ernsthaften Verhandlungen gestattet?

Nein, wenn wir heute ruhig und sachlich die Verteidigung dessen wieder aufnehmen, was man uns vor vier Jahren durch einen durch Einschüchterung, Überrumpelung und Über tölpelung zustande gekommenen Vertragsartikel hat entreißen wollen, indem wir auf nichts verzichten, auf was unser Verzicht noch nicht rechtsverbindlich ausgesprochen worden ist, so verteidigen wir damit nicht nur unsere uns völkerrechtlich zustehenden Rechte, sondern wir sind dazu auch moralisch voll und ganz berechtigt.

Art. 435 und Völkerbund.

Es bleibt noch die Frage, ob nicht, wenn wir denjenigen Bestimmungen des Artikels 435, die zu ihrer Verbindlichkeit für die Schweiz der Genehmigung der gesetzgebenden schweizerischen Körperschaften bedürfen, diese Genehmigung heute endgültig verweigern und damit gewissermaßen von Artikel 435 zurücktreten, dadurch unsere Stellung im Völkerbund bezw. unsere Zugehörigkeit dazu in Mitleidenschaft gezogen wird? Auf diese Frage kann man mit einem entschiedenen Nein antworten. Die Schweiz ist durch ihre Beitrittserklärung zum Völkerbund (Bundesbeschluß vom 21. November 1919 und Volksbeschluß vom 16. Mai 1920) nicht dem Artikel 435, sondern den Artikeln 1—26 des Versailler Vertrages, dem sog. Völkerbundsvertrag beigetreten. Ihre neue völkerrechtliche Stellung, in die sie durch ihren Beitritt zum Völkerbund gelangt ist, ist nicht in Artikel 435 des Versailler Vertrages festgelegt, sondern in der Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920. Nicht von den vertragschließenden Mächten des Versailler Vertrages (zu denen z. B. auch Deutschland gehört) ist unser neues völkerrechtliches Grundgesetz geschaffen worden — wäre das der Fall, so hätten wir, wie wir es vor hundert und einigen Jahren zu der Erklärung des Wiener Kongresses getan haben, in gehörigen Formen unsern Beitritt zu der betreffenden Bestimmung des Artikels 435 aussprechen müssen. Das ist aber weder von uns aus jemals geschehen — der Nationalrat vom November 1919 wollte bekanntlich, in Kenntnung des wirklichen Charakters des Artikels 435, etwas derartiges tun —, noch ist von den Mächten, die den Artikel 435 unterzeichnet haben, jemals die Bekundung unseres Beitritts gefordert oder gewünscht worden.

Unser neues internationales Statut ist die Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920, die von den vertragschließenden Mächten (zu denen z. B. Deutschland nicht gehört) desjenigen Vertrages, dem wir beitreten wollten, des Völkerbundsvertrages, ausgestellt worden ist (allerdings lange nicht von allen diesen Mächten, sondern nur von denen, die die Macht und die ausschließliche Führung unter den Vertragschließenden innehaben, von den im Völkerbundsrat vertretenen Mächten). In dieser Erklärung wird einzivverbündlich unsere Neutralität als mit dem Völkerbundsvertrag vereinbar anerkannt und gleichzeitig denjenigen Einschränkungen unterworfen, die diese Vereinbarkeit erst möglich machen — Verpflichtung zur „Verteidigung der erhabenen Grundsätze des Völkerbundes“, Anerkennung der der Schweiz aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenden „Pflichten der Solidarität“, Teilnahme an Völkerbundskriegen hinsichtlich deren „kommerziellen und finanziellen Maßnahmen“, Pflicht zur Verteidigung des eigenen Gebietes gegen Völkerbundsfeinde aus eigener Kraft usw.

Der Versailler Vertrag als solcher hat rechtlich unsere internationale Stellung nicht irgendwie geändert, weil er als ein zwischen den ehemaligen Kriegsparteien — zu denen wir nicht gehört hatten — geschlossener Vertrag das gar nicht konnte und — auch nicht wollte! Mit Ausnahme der Bestimmungen, die Frankreich als Artikel

435 und in den Artikeln 354—362 dem Versailler Vertrag einzufügen wünschte, die aber lediglich einzelne, wenn auch wichtige schweizerische Rechte (Neutralität Nordsavoyens, savoyische Freizonen, freie Rheinschiffahrt), nicht aber die völkerrechtliche Stellung der Schweiz, die schweizerische Neutralität, betrafen, hat der Versailler Vertrag unsere völkerrechtliche Stellung nicht berührt. Daher war es auch so vollkommen überflüssig, in den Versailler Vertrag eine Bestätigung oder erneute Anerkennung unserer Neutralität einzufügen zu wollen. Was im Artikel 435 darüber schließlich Aufnahme gefunden hat, bedeutet für die Rechtsgültigkeit unserer Neutralität nicht das geringste. Unsere Neutralität war im Frühjahr 1919, ob eine solche Bestimmung in den Versailler Vertrag aufgenommen wurde oder nicht, genau so rechtskräftig wie im Jahre 1815, als ihr ihre völkerrechtliche Anerkennung und Verankerung zuteil wurde. (Im Gegenteil, aus früher — u. a. in Heft 10 dieses Jahrganges — erwähnten Gründen bedeutete diese „Bestätigung“ oder „erneute“ Anerkennung oder was es noch sein soll, im Artikel 435, im besten Falle noch eine Schwächung und Schädigung derselben, in keinem Falle aber eine Stärkung.)

Wir haben vielmehr — und das muß immer und immer wieder festgestellt werden — unsere völkerrechtliche Stellung von 1815 ganz ausschließlich aufgegeben; wir haben auf unsere unbedingte Neutralität freiwillig zugunsten einer höchst eingeschränkten und nur teilweisen Neutralität verzichtet. Nicht von außen ist der unverehrte Weiterbestand unserer Neutralität irgendwie in Frage gestellt oder bedroht worden. Aus eigenem Antrieb haben wir unsern Beitritt zu dem Vertrag, den die Sieger unter sich zur Sicherstellung ihrer durch ihren Sieg erworbenen Positionen eingingen, zum Völkerbund beschlossen und damit unsere völkerrechtliche Stellung der unbedingten Neutralität von 1815 aufgegeben.

Wenn dem so ist — und es ist ihm sicherlich so —, so ergibt sich daraus auch, daß der eigentliche Beweggrund für die Einführung einer Bestimmung in Artikel 435 betreffs „Anerkennung“ unserer Neutralität und ihrer Vereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zum Völkerbund nicht das Bestreben gewesen sein kann, der Schweiz ihre völkerrechtliche Stellung von 1815 zu sichern, sondern im Gegenteil das Bestreben, ihr den Übergang zu einer gänzlich veränderten völkerrechtlichen Stellung zu erleichtern, ihr die Brücke zu bauen, auf der sie aus ihrer bisherigen unbedingten Neutralität heraus in eine Scheinneutralität und in die Allianz einer einzelnen Machtgruppe hinzübergleiten konnte. Dieser Beweggrund hat sicherlich nicht bei den Herren Calonder und Huber den Ausschlag gegeben, die damals im Frühjahr 1919 plötzlich wie gebannt auf Paris starren und die Schweiz verloren sahen, wenn sie nicht umgehend in die „Gesellschaft der siegreichen Nationen“ Aufnahme zu gewinnen vermöchte. Aber der Artikel 435 ist ja auch nicht ihr Werk. Und der Anschluß der Schweiz an die „Gesellschaft der siegreichen Nationen“ ist nicht erst im Frühjahr, sondern schon im Januar 1919 bei Herrn Adors erstem Besuch in Paris in Aussicht genommen worden.

Ohne Zweifel hat das Vorhandensein eines Artikels wie des Artikels 435 im Versailler Vertrag den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund außerordentlich „erleichtert“. Erleichtert allerdings nicht in dem Sinne, daß die Schweiz wegen des Vorhandenseins eines solchen Artikels von den Völkerbundsmächten bereitwilliger aufgenommen worden wäre — diese waren ja sowieso dazu bereit, ja es soll doch von ihrer Seite mit allerhand Vergeltungsmaßnahmen gedroht worden sein für den Fall, daß wir ihrer Aufforderung zum Beitritt nicht Folge leisten würden. Erleichtert aber auch nicht in dem Sinn, daß wir von den Völkerbundsmächten deswegen eher unter „Beibehaltung“ unserer Neutralität zugelassen worden wären. Über die Vereinbarkeit unserer Neutralität mit der Zugehörigkeit zum Völkerbund hatten nicht die vertragsschließenden Mächte des Versailler Vertrages, sondern die Mitglieder des Völkerbundsrates zu entscheiden. Diese fühlten sich durch den Wortlaut des Artikels 435 in ihrer Entscheidungsfreiheit durchaus nicht gebunden, wie aus ihrer bekannten Note vom 2. Januar 1920 an den Bundesrat hervorgeht, in der es wörtlich heißt: „Der Beschuß des Bundesrates [betreffs Beitritt der Schweiz zum Völkerbund] enthält eingangs verschiedene Erwägungen über die Verbindung des Beitrittes der Eidgenossenschaft zum Völkerbund und der ewigen Neutralität der Schweiz, sowie der Artikel 21 und 435 des Friedensvertrages untereinander. Der Oberste Rat [der sich betreffs Machtverhältnisse nicht vom Völkerbundsrat unterscheidet] muß sich die Prüfung dieser Frage vorbehalten.“ Erst nachdem Herr Ador in Begleitung von Herrn Huber dem Völkerbundsrat in London den gleichen Gesichtspunkt, der schon für das Zustandekommen des Artikels 435 ausschlaggebend gewesen war, auseinandergesetzt hatte: daß das Schweizervolk für den Anschluß an die „Gesellschaft der siegreichen Nationen“ nur zu gewinnen sei, wenn man ihm dabei wenigstens eine „differenzierte Neutralität“ zugestehe, erließ jener auf Grund seiner Einsicht in die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes — aber nicht auf Grund des Artikels 435 des Versailler Vertrages — die bekannte Londoner Declaracion.

Der Artikel 435, bezw. sein erster Teil hat also lediglich insofern den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund erleichtert, als er denjenigen, die in der Schweiz den Anschluß an die „Gesellschaft der siegreichen Nationen“ wünschten, die Gewinnung der Bundesvereinigung und der Volksmeinung für diesen Anschluß außerordentlich erleichterte. Und zwar bildete er nicht nur gewissermaßen das Tor, durch das die Schweiz nun angeblich unter Beibehaltung ihrer völkerrechtlichen Stellung von 1815 eintreten konnte, sondern auch so etwas wie eine Verpflichtung, den Beitritt auf jeden Fall zu vollziehen. Man hatte sich — wie die offizielle Darstellung lautete — bemüht, bei den siegreichen Großmächten die Erlaubnis zu erreichen, mit der Neutralität in den Völkerbund eintreten zu dürfen. Diese hatten nach großem Widerstreben schließlich die Erlaubnis in Artikel 435 erteilt. Nun konnte man nicht nachträglich von dieser dringlich nachgesuchten Erlaubnis keinen Gebrauch machen wollen. Auf jeden Fall hat dieses Gefühl, durch Artikel 435

bereits in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt zu sein, in der Bundesversammlung wie bei der Volksabstimmung vom 16. Mai 1920 eine große Rolle gespielt.

Der erste Teil des Artikels 435 hat zwar nicht rechtlich, aber seiner notwendigen Wirkung auf Bundesversammlung und Volksmeinung nach den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund präjudiziert. Das aber war sein eigentlicher und innerster Sinn und Zweck. Sobald er diesen Zweck erfüllt hatte, verlor er jede weitere Bedeutung. Vielleicht wäre es ohne ihn gar nicht gelungen, die Bundesversammlung und das Volk für den Beitritt zu bestimmen. Nachdem aber der Beitritt mit seiner Hilfe einmal vollzogen war, ließ man ihn als belanglos fallen. Nichts ist charakteristischer dafür als die Wandelung, die der Bundesbeschluß betreffs Beitritt zu Artikel 435, durch den insbesondere auch dessen erster Teil ratifiziert werden sollte, und der dem Nationalrat vor dem Beitritt zum Völkerbund vorlag, durchgemacht hat. Dem Ständerat, dem er nach dem Völkerbundseintritt vorgelegt wurde, lag nur noch ein simpler Bundesbeschluß betreffs Verzicht auf die Neutralisation Nordsavoyens vor. Von der Anerkennung der schweizerischen Neutralität usw., d. h. dem ersten Teil des Artikels 435 keine Rede mehr. Er ruhe in Friede! Sein Zweck ist erreicht. Die Schweiz ist Mitglied der Gesellschaft der Nationen.

Damit dürfte aber auch der Beweis erbracht sein, daß unsere Stellung im Völkerbund nicht auf diesem ersten Teil des Artikels 435 beruht und dementsprechend auch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn wir heute den anderen Bestimmungen dieses Artikels die Genehmigung endgültig verweigern und ihre Verbindlichkeit für die Schweiz ein für allemal ablehnen.

Ausblicke.

Es ist gar keine Frage, daß der Verlust unserer völkerrechtlichen Stellung von 1815, die wir durch den Anschluß an die im Völkerbund organisierte Mächtegruppe aufgegeben haben, unendlich viel schwerer wiegt als jemals der Verlust unserer Rechte auf die savoyischen Servituten wiegen würde. Diese Erkenntnis kann uns aber nicht über die Tatsache hinweghelfen, daß der Akt, der den Verlust unserer völkerrechtlichen Stellung von 1815 zur Folge hat, rechtsverbindlich vollzogen ist, im Gegensatz zu demjenigen Akt, durch den wir dem Verzicht auf unsere savoyischen Rechte zustimmen sollten, dem durch die Verwerfung vom 18. Februar, wenigstens betreffs unserer Rechte auf die wirtschaftlichen Zonen, die rechtsverbindliche Genehmigung verweigert worden ist. Dem Völkerbundsvertrag sind wir beigetreten. Dem Artikel 435 — d. h. seinem zweiten Teil — verweigern wir den Beitritt.

Nun enthält der Völkerbundsvertrag allerdings in seinem Artikel 1 das Kündigungssrecht, demzufolge unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vom Vertrag zurückgetreten werden kann. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft betreffs Beitritt der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919 auf diese Möglichkeit eines Rücktrittes vom Vertrag hingewiesen. Er schrieb dort auf Seite 102: „Würde sich nach-

träglich ergeben, daß der Völkerbund seiner Mission als Träger einer allgemeinen Friedensordnung nicht gerecht zu werden vermöchte, so müßte die Schweiz die Frage ihrer Zugehörigkeit zum Bunde in Wiedererwägung ziehen.“ Und in dem Bundesbeschuß vom 21. November 1919 wurde aus diesem Grunde die Bestimmung aufgenommen: „Artikel 121 der Bundesverfassung betreffend die Volksanregung (Initiative) ist auch für die Ründigung des Völkerbundsvertrages und den Rücktritt von diesem anwendbar.“ Aber die Gegner des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund haben demgegenüber seinerzeit mit Recht darauf hingewiesen, daß ein Schritt von so weittragender Bedeutung, wie ihn der mit dem Beitritt zum Völkerbundsvertrag ausgesprochene Verzicht auf unsere völkerrechtliche Stellung von 1815 darstellte, durch einen Rücktritt von diesem Vertrag nicht einfach wieder ungeschahen gemacht werden könne.

Diese Erwagung gilt auch heute noch, und sie muß gegenüber den Stimmen, die heute da und dort im Lande herum und immer vernehmlicher den Austritt der Schweiz aus dem Völkerbund verlangen, geltend gemacht werden. Gerade wenn das Volk über Staatsverträge, über internationale Verträge mitentscheiden soll, muß es sich der Bedeutung dieser Verträge, der Bedeutung völkerrechtlicher Bindungen bewußt werden. Es darf nicht der Glauben in ihm auftreten, daß man heute einem internationalen Vertrag beitreten und morgen wieder davon zurücktreten kann. Wenn heute gar viele, die am 16. Mai 1920 noch Ja stimmten, gerne zu einem Nein bereit wären, so muß diesen gesagt werden, daß sie sich besser damals richtig besonnen hätten und nicht jetzt nachträglich. Mit unserm Beitritt vom 16. Mai 1920 haben wir bestellt, daß wir freiwillig unsere in den Verträgen von 1815 verankerte völkerrechtliche Stellung der unbedingten und allseitigen Neutralität zugunsten eines Anschlusses an eine einzelne Mächtegruppe aufgeben. Daß eine große Zahl der Zustimmenden vom 16. Mai 1920 mit ihrem Ja etwas ganz anderes zu befunden meinen, ändert nichts daran. Ebenso wenig wie der Umstand, daß die Mächtegruppe, der wir beitreten, sich den Namen eines Völkerbundes oder einer „Gesellschaft der Nationen“ beilegte und den Anspruch eines universellen Bundes erhob, etwas an der Tatsache ändert, daß sie kein universeller Bund, sondern der Bunder Sieger des Weltkrieges ist.

Zweckmäßiger als heute einen Austritt in Szene zu setzen, scheint uns daher die innerliche Ablösung von der Allianz und dem Allianzgedanken, wie er im Völkerbund, wenn auch unter vielerlei Formen und Worten verdeckt, verkörpert ist. Innerlich müssen wir uns vorerst wieder ganz mit dem Grundsatz der unbedingten aufreitigen Neutralität und damit vertraut machen, daß jede Beteiligung an Angelegenheiten des Auslandes und jede Einmischung in die Händel der Großmächte uns nur zum Schaden gereichen.

Allerdings ist es damit nicht getan, daß diejenigen, die nie von der unbedingten Neutralität lassen wollten, deren Grundsätze allen Versuchen, sie davon abzubringen, zum Trotz treu bleiben, und daß einzelne, die sich der

schielenden Neutralität zugewandt hatten, wieder zu jener zurückkehren. Auch in dem Verhalten unserer Regierung muß sich deutlich der Willen befinden, sich nicht mehr als unbedingt nötig, d. h. wie es unsere formelle Zugehörigkeit zum Völkerbund im äußersten Fall verlangt, an den Angelegenheiten desselben zu beteiligen und jede Propaganda zu seinen Gunsten, wenn auch nicht direkt zu unterdrücken, so doch ihrerseits gänzlich zu unterlassen. Die Ablehnung der u. a. von der „Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund“ vom Bundesrat verlangten Völkerbund-Intervention in der Ruhrangelegenheit darf als günstiges Anzeichen für den Stellungswchsel des Bundesrates gegenüber dem Völkerbund angesehen werden. Nur wenn sich aus dem Verhalten des Bundesrates deutlich und unzweifelhaft der Wille herauslesen läßt, bei Zeit und Gelegenheit in unsern ehemaligen Stand der unbedingten Neutralität zurückzufahren und die Bewahrung einer unbedingten — und nicht bloß „differenzierten“ — Neutralität allen Anforderungen des Völkerbundes und allen Folgerungen aus dem verschleierten Bündnis mit Frankreich (denn das bedeutet die Zugehörigkeit zum Völkerbund) vorauszustellen, wird die Erregung, die heute bezüglich des Völkerbundes und unserer Zugehörigkeit dazu in weitesten Kreisen unseres Volkes herrscht, nicht zu weiteren Schritten treiben.

In erster Linie allerdings verlangt heute die Volksmeinung vom Bundesrat Entschlossenheit und Unnachgiebigkeit in der Verteidigung unserer Rechte auf Savoien. Sollte es daran auch nur im geringsten fehlen, so würde sich das zweifellos sehr bald in einer weiteren Verstärkung der gegen unsere Zugehörigkeit zum Völkerbund herrschenden Erregung geltend machen. Begründete Bedenken werden auch erhoben, ob unser bisheriger Außenminister die geeignete Persönlichkeit ist, eine solche Politik der Entschlossenheit und Unnachgiebigkeit in der Verteidigung unserer Rechte zu führen. Frankreich hat es leicht, Herrn Motta, wenn er unsere savoyischen Rechte verteidigen will, mit seinen eigenen Worten zu schlagen. Hat doch Herr Motta im Nationalrat vom 29. Mai 1922 selbst gesagt, er sei „einfach mit der französischen Regierung, daß das Zonenregime nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht“, und daß für Genf und die Schweiz „diese kleinen Zonen nicht von lebenswichtigem Interesse“ sind. Wer auf diesem Standpunkt steht, kann natürlich nicht verstehen, warum Genf in seiner Mehrheit und die deutsche Schweiz geschlossen für die Beibehaltung dieser Zonen eintritt, und kommt so leicht auf die weder im Munde eines Außenministers dem Ausland gegenüber gerade sehr fluge, noch seinem Volke gegenüber sehr anständige Unterschiebung, das Schweizer Volk demontiere mit der Verwerfung seines (des Herrn Motta) Werks, des Zonenabkommens nur gegen die Ruhrbesetzung (vergleiche den nach der Abstimmung erlassenen Protest des Genfer Komitees für Beibehaltung der Zonen von 1815/16: „Diese Legende — daß die Abstimmung den Charakter einer Kundgebung gegen die Ruhrbesetzung gehabt habe —, ist besonders durch

eine von Herrn Motta im Nationalrat gehaltene Rede verbreitet worden").

Es wird in der ganzen Schweiz niemandem einfallen, auch nur im leitesten daran zu zweifeln, daß Herr Motta nur das Beste für unser Land will. Aber die ganz große Mehrheit des Schweizervolkes ist nun einmal anderer Meinung über den Wert und die Bedeutung unserer savoyischen Rechte als Herr Motta und hat dieser Meinung am 18. Februar unzweideutig Ausdruck gegeben. Da ist es doch — zumal wir in einer Demokratie leben — nur natürlich, daß der Standpunkt der Mehrheit zu seinem Recht kommt, und, da Herr Motta diesen nicht teilt, er sich als Nutzenminister nicht mehr am richtigen Platz sieht. Wir leben heute nicht im Zeitalter der Kabinettspolitik. Herr Motta kann sich nicht dadurch, daß er vor dem Parlament seinen guten Willen, nur das Beste des Landes zu wollen, beteuert, der Verantwortlichkeit und der Rechenschaftsablegung vor Parlament und Volk entziehen. Der gute Wille ist die Voraussetzung, unter der unsere Staatsmänner bestellt werden.

Jeder Staatsmann, der nur das Wohl seines Volkes will, hat seine Verdienste. Auch Herr Motta. Aber jeder Staatsmann hat auch seine Zeit. Herr Motta steht auf dem Standpunkt, „daß der Kompromiß an und für sich etwas Gutes ist“; „wenn wir überlegen, können wir feststellen, daß alles, was wir in unserem Lande machen, notwendig diesen Charakter des Komromisses trägt“ (im Nationalrat vom 29. März 1922). Ja, in gewissen Zeiten! Aber nicht grundsätzlich und nicht immer! Die alte Eidgenossenschaft ist z. B. nicht aus einem Kompromiß mit dem Hause Habsburg hervorgegangen. Vielleicht war, nachdem die Schweiz einmal in Artikel 435 verstrickt war, in den nachfolgenden Jahren eine Kompromißpolitik angebracht. Vielleicht. Aber um so sicherer heute nicht mehr. Heute muß unsere Politik, gerade weil wir uns in so bedrohter Lage befinden, in der Verteidigung unserer Rechte und in der Beharrung auf ihnen unnachgiebig sein, sonst nimmt man uns morgen, nachdem wir heute freiwillig auf das eine verzichtet haben, auch noch das andere. Gerade weil wir, um uns zu wehren — in Anbetracht unserer militärisch-wirtschaftlichen Einkreisung durch die beiden europäischen Militärvormächte Frankreich-Italien — bald nur noch die Waffe des Rechts haben, müssen wir diese um so entschlossener führen.

Herr Motta soll aber auch nicht dadurch den Volksentscheid vom 18. Februar zu umgehen suchen, daß er die Uneinigkeit der Genfer unter sich aussucht und sich dort eine Mehrheit für seinen Standpunkt zu gewinnen sucht. Die Verteidigung schweizerischer Rechte ist eine gesamt schweizerische Angelegenheit, und für die Art, wie sie geführt zu werden hat, ist die Mehrheit des gesamten Schweizervolkes maßgebend. Die Seiten sind wahrlich zu ernst, als daß wir uns eine außenpolitische Leitung leisten könnten, die nicht jede Gelegenheit wahrnahme, den ganz klaren und ausgesprochenen

Mehrheitswillen unseres Volkes bezüglich unserer auswärtigen Politik zu stärken und nach Möglichkeit zum einheitlichen und geschlossenen Willen der ganzen Nation zu erweitern. Durch Sonderverhandlungen mit den Genfern und durch Ausnützung ihrer mangelnden eigenen Geschlossenheit wird aber das gerade Gegenteil erreicht. Auch ist diese angebliche Rücksicht auf die Nachstrebte einen doch nur Vorwand, um den eigenen Standpunkt durchzusetzen und wird nur solange geübt, als sie diesem zu dienen vermag. Bekanntlich war Genf einmal durchaus in sich einig. Bloß bestand Einigkeit über den entgegengesetzten Standpunkt, als ihn der Bundesrat vertrat. Erst unter dem Druck des Bundesrates hat sich das offizielle Genf dem bundesrätlichen Standpunkt anbequemt und vielleicht nur dadurch ist überhaupt der Zwiespalt in Genf aufgebrochen. Dieser Zwiespalt kann heute nicht dadurch wieder geschlossen werden, daß man in ihm herumwühlt. Hinter der Mehrheit Genfs steht so gut wie einmütig die ganze deutsche Schweiz. Damit ist die Richtlinie der zu befolgenden Politik gegeben.

Über das Versagen der Bundesversammlung in der ihr verfassungsmäßig zukommenden Führung und Richtunggebung unserer auswärtigen Politik ist in unsern Heften schon zur Genüge die Rede gewesen. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Schaffung eines parlamentarischen Ausschusses für Auswärtiges hingewiesen worden, dem die Aufgabe zukäme, sich in die Fragen der auswärtigen Politik in umfassenderem Maße einzuarbeiten, als das dem Plenum der Räte möglich ist. An einzelnen fähigen und einsichtigen Köpfen in den Räten fehlt es nicht. Es sind in den Räten, besonders im Ständerat, in den letzten Jahren einzelne Voten über auswärtige Fragen gegeben worden, die Meisterstücke parlamentarischer Kritik darstellen. Aber der großen Mehrzahl der Parlamentsmitglieder fehlt die Urteilsfähigkeit, zwischen einem guten und einem mittelmäßigen Votum zu unterscheiden. Es fehlt ihnen auch die nötige Unabhängigkeit und Freiheit von parteipolitischen oder wirtschaftlich-kommerziellen Bindungen. Und es fehlt ihnen besonders an der nötigen Verantwortungsfreudigkeit. Das Parlament ist heute nicht mehr eine Versammlung der Besten und Wägsten des Landes, die dessen Wohl und Freiheit über alles zu stellen gewillt und entschlossen sind. In Bern finden sich müde, oft durch ihre eigene Berufssarbeit überlastete Parteivertreter zusammen. Es ist ein organischer Fehler, an dem unser Parlament frant. Darum darf wohl auch auf das Parlament für die künftige Führung und Richtungsgebung unserer auswärtigen Politik keine allzu-große Hoffnung gesetzt werden.

Um so mehr muß das Bemühen aller einzelnen Bürger, die ein Teil Verantwortung am künftigen Geschick des Landes auf sich zu nehmen bereit sind, dahingehen, die geistige Wehrhaftigkeit unseres Volkes, seine innere Widerstandsfähigkeit und seine Erkenntnis der außenpolitischen Fragen und ihrer Zusammenhänge zu fördern

und zu stärken. Wir dürfen uns keiner Täuschung hingeben, daß unsere außenpolitische Lage mit jedem Tag ein Stück — hoffnungss-los er wird. Unsere Existenz als ein selbständiges staatliches Gebilde hat immer auf dem Vorhandensein eines gewissen Gleichgewichtszustandes zwischen den jeweils an uns angrenzenden europäischen Großmächten beruht. Der Versailler Vertrag und seine Schwesternverträge haben die Grundlage für die Berstörung dieses Gleichgewichtszustands und es geschaffen. Die Berstörung selbst hat seit ihrem Inkrafttreten täglich Fortschritte gemacht. Geht Frankreich siegreich aus dem augenblicklichen Ringen am unteren Rhein hervor, so ist die Berstörung für mehrere Jahre, vielleicht Jahrzehnte Tatsache. Frankreich und seine Verbündeten im Balkan und am Ostrand Mittteleuropas im Verein mit Italien beherrschen dann militärisch, politisch und wirtschaftlich den europäischen Kontinent uneingeschränkt. Wirtschaftlich sind wir schon heute, durch die Unterbindung der Rheinverkehrslinie durch die französisch-e Besetzung am Oberrhein zum großen Teil Frankreichs Belieben ausgeliefert. Was uns militärisch bevorsteht, wenn Frankreich (im Verein mit Italien) seine militärischen Grenzen über den Rhein hinüber weiter nach Deutschland hinein verlegt, ist ungewiß. Man ist geneigt, Schlüsse von 1797 auf heute zu ziehen. Zu den gleichen Schlüssen neigt man natürlich auch in bezug auf unsere politische Existenz.

Für die allernächste Zeit zwar ist Frankreich noch vollauf mit der Ruhrangelegenheit, d. h. am Unterrhein beschäftigt. Gelingt es ihm aber, dort in seinem Sinne Ruhe zu schaffen, dann muß man, in Analogie zur Geschichte vor 125 Jahren, mit dem Vortragen seines Angriffes am Oberrhein und im oberen Rhonegebiet rechnen. Bis dahin ist uns noch eine kurze Frist gewährt. Und diese Frist, meinen wir, müssen wir aussuchen zur Schaffung einer geschlossenen inneren nationalen Front in unserm Land, die auch dann, und erst recht dann standhält und nicht wankt, wenn uns von außen Gewalt angetan werden sollte. Denn noch nie haben die Völker auf die Dauer fremde Knechtschaft ertragen. Und selbst wenn heute Bajonett und Säbel am Rhein den Sieg davon tragen, und damit deren Herrschaft eines Tages auch uns droht, so kommt doch auch einmal wieder der Tag der Befreiung, auch für uns, wenn uns unsere Freiheit verloren gehen sollte. Der erste Schritt zur Errichtung dieser nationalen Front ist die Verwerfung des Bonnabkommens, weil sie die Bekundung des Willens ist, keiner fremden Gewalt zu weichen, freiwillig kein Recht preiszugeben und uns an unserm nationalen Bestand weder durch Druck noch Drohung schmälern zu lassen. Dieser schon am 18. Februar machtvoll kundgegebene Willen muß wachsen in uns allen und sich ausbreiten bis in die entlegenste Hütte, bis an die äußersten Bereiche unserer Grenze. Dann dürfen wir trotz allem unserer Zukunft mit Vertrauen entgegensehen.